

RS Vwgh 1991/2/11 AW 90/15/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.02.1991

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

LAO Wr 1962 §54;

LAO Wr 1962 §7;

VwGG §30 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/10/31 AW 90/08/0022 2

Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Versicherungspflicht nach dem ASVG und AIVG - Um die vom Gesetzgeber geforderte Interessensabwägung durchführen zu können, ist es erforderlich, daß der Beschwerdeführer schon in seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konkret darlegt, aus welchen tatsächlichen Umständen sich der von ihm behauptete Nachteil ergibt, es sei denn, daß sich nach Lage des Falles die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ohne weiteres erkennen lassen.

Schlagworte

Interessenabwägung Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:AW1990150016.A01

Im RIS seit

11.02.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>